

Sportgemeinschaft Sechtem 1971 e.V.



FINANZORDNUNG (Stand 01.01.2010)

§ 1

Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 2

Grundlage der Finanzwirtschaft

Sie beruht auf dem Haushaltsplan, der jeweils für das Haushaltsjahr im Voraus von der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

§ 3

Inhalt des Haushaltsplanes

Der Plan enthält die Geltungsdauer. Er gliedert sich in die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Für den Haushaltsausgleich können den Ausgaben die zu erwartenden Zuschüsse des Landes und des Kreises sowie der Krankenkassen für die Koronar- und Psychomotorikgruppen gegenüber gestellt werden.

§ 4

Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Kalender- und Haushaltsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, dürfen nur Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden.

§ 5

Ausführung des Haushaltsplans

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassierer/ der Kassiererin zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken. Er/Sie berichtet dem Vorstand halbjährlich über die Haushaltslage- und Entwicklung.

§ 6

Zahlungsverkehr

Er folgt grundsätzlich bargeldlos. Barzahlung ist die Ausnahme.

§ 7

Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung

Die doppelte Buchführung orientiert sich am Kontenplan. Beide Rechnungsprüfer prüfen am Jahresende die Kasse und erstatten der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8

Schlussbestimmungen

Über alle nicht geregelten Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kassierers/der Kassiererin.